

Beim Überblicken der japanischen Forschungslage über die europäische frühmittelalterliche Geschichte, muß man hier die folgenden verfassungsgeschichtlichen Themen berücksichtigen. An erster Stelle kommt zur Sprache das Thema über "Freiheit" und "Herrschaft". Das ist in der Betrachtung der frühmittelalterlichen Reichs- und Sozialstruktur die größte Problematik. Dazu kommt dann noch das Problem des Verhältnisses vom Königtum mit Aristokratie und Kirche.

Zunächst allgemein gesagt, gibt es seit etwa 20 Jahren eine neue Tendenz gegen die bisherige modern-progressive Geschichtsauffassung. Das hat auch Einfluß in unserem Bereich. Neuerdings sind eine nochmalige Überprüfung des germanisch-mittelalterlichen Staates selbst und auch ein sozial-landesgeschichtlicher Gesichtspunkt erforderlich. In dieser Situation befand sich einmal früher die Veränderung von der alten zur neuen Theorie in der Mitte des 20. Jhts., und jetzt verschiedene Gegenkritiken gegen die neue Theorie selbst. Das typische Beispiel soll die Frage zur sogenannten "Freientheorie" sein, die jetzt zuerst erwähnt wird.

Die Frage der "Freiheit" im fränkischen Reich entwickelte sich hauptsächlich um folgendes Interesse; wer und was die "liberi homines" oder "ingenui" der Kapitularien und Urkunden waren. Die alte "klassische" Lehre darüber, "Gemeinfreientheorie", betrachtete die frühgermanische Gesellschaft als "Markgenossenschaft" der Gemeinfreien, die gegenseitig unabhängig und mit Pflicht und Eigengut gleich gestellt waren. Diese Struktur, obwohl vom König zum Staat formuliert, sollte sich wesentlich durch die ganze fränkische Zeit nicht geändert haben. Schließlich aber sei es wegen der Kriegsunruhe mit dem politisch-sozialwirtschaftlichen Untergang der Gemeinfreien vorangegangen und zum Ende gestalteten die nun abhängig gewordenen einen einheitlichen

"servi-Stand" in der Leibeigenschaft.

Diese Lehre kritisierten seit den 1930er Jahren Th.Mayer und H.Dannenbauer gründlich. Statt Markgenossenschaft dachten sie "Adelsherrschaft", was ursprüngliche Existenz der Grundherrschaft andeutete, so daß das historische Wesen der Gemeinfreien völlig verneint wurde. Die "liberi" der Kapitularien sollten also alle "Königsfreie" sein, die im Königsgut wohnten und denen dadurch Königsfreiheit garantiert war, die aber dafür die Pflicht des Königszinses und des Militärdienstes hatten. In diesem Sinne war die Königsfreiheit nicht die "Voll- bzw. Urfreiheit" der alten Theorie, sondern eine geschützte Freiheit, die als "unfreie Freiheit" interpretiert wurde.

Diese neue Lehre gab eine große Anregung und auch bei uns wurde eine Reihe Arbeiten darüber z.B. das drei bändige Sammelwerk von S.Kubo(hrsg.) "Freiheit und Staat im Mittelalter"(1963) herausgegeben, das heute noch eine Stellung in diesem Bereich hat. Seit den 70er Jahren jedoch wurde die Königsfreientheorie von H.Krause, vor allem H.K.Schulze ganz scharf kritisiert. Diese Tendenz ist auch der Fall in Japan, besonders seit 10 Jahren erschienen verschiedene Kritiken. Inzwischen wurde auch eine Sammlung der Abhandlungen von T. Ishikawa "Freiheit und Staat im Frühmittelalter - Königsfreientheorie und die Fragen"(1983) gedruckt. Er ist ein Verkünder der neuen Lehre, so daß dieses Thema ein interessanter Streitpunkt wurde.

Zu dieser Situation hat bereits Y.Shimono vorgeschlagen, die Begriffe und die Zustände der Königsfreien, Vollfreien und Hörigen erneut quellenmäßig zu überprüfen. In diesem Zusammenhang muß ich zuerst auf eine Arbeit von Sh.Sato "Verfassungs- und Sozialsituation der Hispanier in der Mark Septimanie-Spanien im 8.u.9.Jht."(1980) hinweisen. Über die spanischen Siedler vom "abrisio"-System, in denen H.Dannenbauer einen Typ der Königsfreien fand, gibt Sh.Sato folgende Erklärung; die Freien dieses Gebiets haben zwar die Wehrpflicht für ihren Grundbesitz, sind aber von Königszins völlig befreit. Und ihre

Rechtsstellung ist ähnlich derjenigen der Allodialbesitzer und Abrisio-Siedler haben Treueidsqualifikation, so daß man diese Freien nicht als Königsfreie betrachten kann. Ferner ist die Kritik mit Rücksicht auf die Wehrverfassung sehr bemerkenswert, da das Hauptziel der Königsfreienpolitik darin lag, die Streitkräfte zum Königtum neu zu schaffen. Y.Mori hat in seinen Abhandlungen über das karolingische Heereswesen die Attribute der in Kapitularien eingezogenen Freien überprüft und infolgedessen verschiedenartige Freie, die weder Gemeinfreie noch Königsfreie sind, nachgewiesen. Besonders über die "Freien in Besitz von Proprium" folgerte er, daß Proprium dabei mit dem Attribut des Königsgutes nicht übereinstimmt. Aus diesem Zusammenhang herleitete er, daß die Königsfreien im karolingischen Heer nicht zu finden sind. Im fränkischen Reich gab es irgend ein Heer mit der allgemeinen Wehrpflicht der Freien oder der Untertanen nicht, sondern das Heer setzte sich aus dem gefolgschaftlichen Heer des Königs und dem Feudalheer seines Lehnsmannes zusammen. In letzter Zeit hat H.Iwano eine Sammelarbeit "Freiheit und Herrschaft im werdenden Mittelalter"(1985) herausgegeben. Darin überprüft er gründlich die Freien nicht nur in Kapitularien sondern auch in Urkunden des Klosters St.Gallen und postuliert auch einen kritischen Standpunkt gegen die Königsfreientheorie. Es ist also hoch interessant, daß Sh.Hiraki in einer Übersetzungsarbeit "Königtum und Heer im fränkischen Reich"(1987) die Worte von H.K.Schulze zitiert: die Terminologie "Königsfreie" werde irgendwann in der nahen Zukunft von den wissenschaftlichen Termini völlig ausgeschlossen.

Während die Kritiken sehr zahlreich sind, gibt es leider nicht so viele Abhandlungen für die neue Lehre, außer der genannten Schrift von T.Ishikawa. N.Tanaka wollte doch im Begriff "unfreie Freiheit" bzw. "freie Unfreiheit" der neuen Theorie einen Anhaltspunkt zur mittelalterlichen Freiheit suchen. Seine Arbeit "Freiheit im frühmittelalterlichen Volksrecht"(1984) besagt, das Wort "frei" habe eigentlich die Bedeutung "geschützt", so daß die ursprüngliche und genossenschaftliche

Freiheit auch eine Freiheit "unter dem Schutz der Gesellschaft" sei. Er fand ein Beispiel von Freiheit der "liberti" in einem langobardischen Gesetz(643). Darin sollte der in "fulkfree" befreite Sklave in der Munt seines bisherigen Herrn bleiben, aber der in "fulkfree et haamund" befreite Sklave dagegen zur Munt des Königs übergehen. Man dürfte in solch einer Freilassung eine Königspolitik sehen, die dahin zielte, dem freigelassenen Sklaven eine Bewaffnungseigenschaft zu geben, um die Basis der Königsmacht zu verstärken. Hier, in einer Rechtsgemeinschaft unter genossenschaftlichem Prinzip wurde durch die Sklavenbefreiung eine neue Freiheit mit herrschaftlichem Prinzip geschaffen. N.Tanaka sagt zwar nicht, dieser Freie sei Königsfreier, aber das zeigt einen Typ der "vom König verliehenen Freiheit", die jedenfalls durch die ganze fränkische Zeit verschiedenartig existierte.

Hieraus kann man schließen, daß Freiheit im Frühmittelalter gerade wegen der Übergangszeit ganz verschiedengestaltig gewesen ist: schon allein wegen der Existenz der liberi; z.B. liberi als grundherrlicher oder kleinbäuerlicher Allodialbesitzer, liberi als Vasallen des Königs und weltlich-geistlichen Adels, liberi als Siedler auf Königsland, liberi als Präkarienbesitzer des Königsgutes oder der anderen Grundherrschaften und liberi als Freigelassene. Sie sind überhaupt nicht eindeutig und homogen wie diejenigen in der Neuzeit, so daß es sehr schwer ist, irgend ein einheitliches Bild darüber zu geben. Gemeinfreientheorie, sowieso angefochten, aber auch Königsfreientheorie wird neuerdings sehr stark kritisiert. Die beiden dürften ja Idealtypen sein. Wenn die mittelalterliche Staatsstruktur als eine Ansammlung der einzelnen persönlichen Verbindungen charakterisiert wird, müssen wir mit Rücksicht gerade auf diese persönliche Verschiedenheit die Zustände der jeweiligen Freien nochmals genauer und systematisch überprüfen. Selbstverständlich müssen wir dabei ins Auge fassen, daß die meisten Quellen vom Standpunkt der Herrschaft und sogar lateinisch geschrieben sind. Es bleibt aber zu bedenken, wie weit und richtig man

damals das germanische Gewohnheitsrecht mit Latein bzw. mit den römischen Begriffen kodifizieren konnte. Übrigens bleibt es eine Frage, ob die Germanen ursprünglich überhaupt einen klaren Begriff oder ein Bewußtsein von der Freiheit wie die Römer gehabt haben.

Wir werden jetzt zum nächsten Thema über die Königsherrschaft und Staatsorganisation übergehen. Sh.Sato erklärt zuerst die Struktur des merowingischen Königshofs(1978), der das wichtigste Herrschaftsorgan des Königtums war. Er untersucht dabei von der persönlichen Seite "Hofbeamte" und von der sachlichen finanziellen Seite "thesaurus". Daraus folgt, daß der frühmerowingische Hof ein Komplex von einem "palatium" des Königs und den einzelnen "domus" der Königsfamilie sei. Die Hofleute veränderten sich sogar fast bei jedem Thronwechsel. Diese Situation sollte dem merowingischen Königtum den Mangel der Konzentrationskraft der Herrschaft und den Unbestand der Politik gegeben haben. Die strukturelle Schwäche des merowingischen Königtums läßt sich auch mit der Thronfolge erklären. O.Igarashi schreibt darüber: die Thronfolge dieser Zeit fand aufgrund Blutsrechts und Teilungsprinzips unter den "stirps regis" statt. So daß ein Konflikt durch die Wahl vermieden wurde, aber danach entstanden Streitigkeiten unter den Teilkönigen. Um diese gefährliche Phase aufzuheben, bemühte sich das karolingische Königtum, besonders Karl d.Gr., die traditionelle Teilungsidee zu überwinden. Das war eine neue Einheitspolitik wegen "unitas imperii et ecclesiae", worüber M.Hioki forscht, aber aus der Perspektive der "Karolingischen Reichsidee"(1980). Solch eine Einheitsidee würde schließlich zur "Unteilbarkeit" des Reichs im 10.Jht. geführt haben, was eine Abhandlung von M.Okachi gezeigt hat(1984).

Wir wenden uns jetzt zur Verwaltungsinstitution. Die fränkische Epoche war, wie allgemein gesagt, die Zeit des Konflikts der zwei Richtungen: einmal das Bestreben des Königs, der mit dem Amtssystem Volk und Reich einheitlich beherrschen wollte, und dagegen die Feudalisierung der fränkischen Großen und Gesellschaft. In diesem Brennpunkt

erscheint das Grafschaftssystem. Nach den letzten Forschungen ist auch die Grafschaft nicht eindeutig, sondern man denkt dabei an drei Typen: (1) Amtsgrafschaft in der ähnlichen Bedeutung der alten Lehre, (2) Banngrafschaft im Königsbanngebiet, (3) Allodialgrafschaft des Adels. Unter dieser Klassifikation und dem regionalen Interesse untersuchte Y.Mori bereits das alemannische Gebiet im 8.u.9.Jht. Bei Eingemeindung dieses Landes hat der König zum Königsgut eingegliederten Gebiet den Graf als seinen Vertreter entsandt und im Allodialherrschaftsgebiet den zuständigen Landsadeligen als Graf angestellt. Das Ziel war diese Grafen der Königsherrschaft zu unterwerfen und zugleich durch die Huldigung unter das Lehnverhältnis zu stellen. Dadurch steht der Graf in einem doppelten Rechtsverhältnis, nämlich Amtsvertreter und Vasall des Königs. Als Folge davon ist das Grafenamt zu einem Lehen und sogar Erbe des Adels geworden. Auf diese Weise brach das Grafschaftssystem am Ende des 9.Jhts. wieder zusammen. Was auch die Grafschaft von Poitou betrifft, zeigte O.Hanawa(1977) das Übergehen von einem System, worin "comitatus-vicaria" noch amtlich funktionierte, zu einem anderen, wo der Graf auf dem Höhepunkt der Lehnstufe der Landesmächte steht. In diesem Sinne ist das auch der Fall bei Herzogtum, dessen Rolle Y.Mori als Vermittlungsorgan zwischen dem fränkischen Königtum und den eroberten Völkern interpretiert.

Jetzt kommen wir zum Thema "Gegen- und Miteinanderspiel" von Königtum und Aristokratie. Wie schon gesagt, behauptet die neue Lehre die Ursprünglichkeit der Adelsherrschaft. Von diesem Gesichtspunkt aus forscht M.Ishikawa über den merowingischen Adel. Sein Interesse ist dabei, ob der Adel im werdenden fränkischen Reich überhaupt "Verdienstadel" oder "Geburtsadel" mit der Allodialherrschaft ist. Auf jeden Fall aber stieg der Amtadel meistens zum Erbadel auf und ein Teil vom Geburtsadel war zugleich Amtadel. Sie waren doch nicht immer königstreue, sondern wurden eine Macht gegenüber dem König. In dieser Entwicklung ist der Moment vom Pariser Edikt Chlothars II.(614) gerade des-

wegen aufmerksam, weil man dieses Edikt als eine "Merowingische Magna Charta" betrachtet. Also auch in der herrschenden Meinung über die Grafschaft, daß aus Anlaß dieses Edikts(c.12 u. 19) dem merowingischen Grafschaftssystem die Seele weggenommen wurde. Dagegen wies doch N. Tokuda die Tatsache nach(1985), daß in den anderen Bestimmungen der Einfluß des Königs in die Bischofsinvestitur entschieden verstärkt wurde. Und zwar sind die meisten hohen Geistlichen Mitglieder einer Adelsfamilie. Aus diesen Gründen erläutert er, daß das Pariser Edikt, nicht Nachgeben des Königs, im Gegenteil die Verstärkung der Königsherrschaft gegen die Kirche und Aristokratie bezeichnet. Und er beweist das auch im Verhältnis mit der Aristokratie in Austrasien. Ferner, die Struktur der "Fidelitas"-Beziehung ist auch eine bedeutende Aufgabe in der Forschung um Königtum. Darüber handelt H.Mori in seiner pareografischen Arbeit einmal in der Vorgeschichte Vertrags von Verdun(1981-2) und einmal von der Sicht der "Fidèles ou vassaux"-Frage(1975). Übrigens, eine neue Tendenz der Adelsforschung zeigt uns eine Abhandlung von R. Kizu "Die Struktur der Politik und der Familie im Frühmittelalter" (1983). Darin analysiert er aufgrund der Arbeit von R.Hennebicque die blutsverwandtschaftliche "communauté". Nach Kizu sei bis Mitte des 9. Jhts. die interlokale Hochadelsgruppe und die mit ihr in Beziehung stehende Mitteladelsgruppe noch eine kognatisch-geöffnete und deswegen bewegliche Großfamilie gewesen. Die Familie hatte innerlich ein Schichtenverhältnis von Schutz und Treue und das Familienoberhaupt nahm als hoher Beamte an der karolingischen Herrschaft teil. Seit der Mitte des 9. Jhts. aber begann die Auflösung dieser Familienstruktur und sie ging bald zur agnatisch-geschlossenen Familie direkter Abstammung über. Damit brach ihre interlokale Beziehung zusammen, was den Ursprung der "principautés territoriales" begründen sollte. Diese sozial-politische Bedeutung der Adelsfamilie als Blutsverwandtschaft erläutert dann Y. Hayakawa durch die Untersuchung der klösterlichen "Neclologia"(1983, 86), die uns die bestimmte Adelsgruppe durch Vermittlung des Gebets-

gelübdes zeigt. Solch eine neue derartige Adelforschung, die eine einfache Genealogieforschung übertrifft, ist weiter zu erwarten.

Als das letzte Thema wenden wir uns an die Problematik "Staat und Kirche". Einerseits die Christianisierung des merowingischen Königtums, andererseits die Germanisierung der christlichen Kirche. Diese zweiartige Richtung begründete schon in dieser Zeit die Basis des sogenannten Reichskirchensystems oder der Kirchenhoheitspolitik. Über dieses Problem arbeitet N.Tokuda in seinen Beiträgen zum gallischen Mönchswesen. In einem Beitrag(1978) behandelt er das Problem eines Nonnenklosters "Ste Croix in Poitiers", das von Königin Rade- gunde begründet wurde. Der Konflikt von 589 zeigt uns die delikate Beziehung des Klosters und der Teilkönigtümer, die Frage der Freiheit des Klosters vom zuständigen Bistum(Poitiers), die Streitlösungs- behandlung zwischen Synoden und König und so weiter. In diesem Prozeß fand N.Tokuda die Intension von Ste Croix, das vom bisherigen Provence- burgundischen Mönchswesen mit "kleiner Freiheit" zum irischen Mönchs- wesen mit "großer Freiheit" von der Bischofsgewalt zu entkommen suchte. Interessant ist dabei der Vergleich mit einem anderen Nonnenkloster "S.Mariae in Autun". Dieses Kloster hat eine ähnliche Gründungsbedin- gung, aber gilt als Königskloster, weil sich der König das Ernennungs- recht der Äbtissin vorbehielt. Die Lage der Königsherrschaft über die Kirche verfolgte N.Tokuda auch in seiner vorhin genannten Arbeit über Chlothar II. Das Pariser Edikt war eine Antwort auf die Beschlüsse der Synode von Paris, die dem König den Vorbehalt des Investiturrechts zur "libertas ecclesiae" behauptet. Demgegenüber stimmte der König in Um- rissen zu, behielt sich aber ein faktisches Recht durch die Prüfung des Bischofskandidaten und Königsordinatio vor. In diesen Richtlinien der Königsherrschaft über die Kirche war man besorgt für die Feststel- lung der kirchlichen Organisation und die Reform der Kirche. N.Umezu hat in seiner Abhandlung "Kirchenreform des Bonifatius und die fränki- schen Bischöfe"(1986) den Zustand der Synode von 747 untersucht und

die Grenzen der Bonifatiusreform aufgeklärt. In dieser Zeitstufe habe das Kirchensystem auf der bischöflichen Seite zwar einen Erfolg gewonnen, aber der Plan des Erzbischofswesens sei gescheitert. Vor allem hatte N.Umezu Zweifel^{daran}, daß nach der herrschenden Meinung "archiepiscopatus" ein einfacher Wiederaufbau des "metropolitanus" sein sollte. Das stimmt, weil die Erzbischofswürde zumindest bis Mitte des 9.Jhts. nicht immer mit dem Stuhl des Metropoliten verbunden war, sondern vom politischen Urteil des jeweiligen Karolinger einem bestimmten Geistlichen ehrenhalber gegeben wurde. Dann, zu der theoretischen Beziehung zwischen Kirche und Staat forscht S.Masubuchi über die spätkarolingische Zeit(1977). Zuerst zur Zeit Karls d.Gr., dessen Kaisertum auf der Verbindung des altgermanischen Königspriestertums und des Verständnisses der "Civitas Dei" von Augustinus beruhte, erklärte er also: das sei die Zeit des politischen Monismus, wo der fränkische König der Herrscher der Civitas Dei in dieser Welt war. Aber nach Karl d. Gr. sei man zum Gelasianischen Dualismus, nämlich zur Behauptung der institutionell-organisatorischen Trennung zwischen "ecclesia" und "res publica" übergegangen. Vor allem behauptet Hinkmar von Reims die Selbstständigkeit der Kirche und die Überlegenheit über die weltliche Macht. Er zieht aber eine deutliche Grenze zum päpstlichen Monismus, der in der Zeit von Pseudo-Isidor zu Papst Nikolaus I. heraufbeschwört wurde. Nach Hinkmars Verständnis sollte das richtige Haupt in der Kirche nicht die Römische Kirche bzw. der Papst sondern die Synode oder das Concilium der Bischöfe als ein Kollegialsystem sein. Wie bisher erwähnt, sind Staat und Kirche gerade in der fränkischen Zeit auf dem Weg zur untrennbaren Verbindung gewesen. Aus der Untersuchung dieser Situation, d.h. wegen der Führungsrolle der Kirche in jedem politisch-, sozial-ökonomisch- und militärischen Bereich, behauptet jetzt K.Yamada(1987); das fränkische Reich als "Kirche" oder eine politische Religionsgesellschaft zu betrachten. Auf dieser Staatsauffassung zeigt er eine neue Fassung auch über "decima"(1987), die er als eine Art Steuer betrachtet,

ja, als einen einzigen Zins, den der König, wenn auch für die Kirche, von allen seinen Untertanen fordern konnte. Ob es im Mittelalter doch irgend etwas wie Staat gegeben hätte, ist immer noch ein altes und neues Problem. Yamadas Gedanken zeigen uns also einen recht interessant neuen Gesichtspunkt, die Untersuchung des frühmittelalterlichen Staatsbilds voranzutreiben.

Zum Ende dieses Berichts könnten wir die Sache kurz so zusammenfassen. Nämlich, es ist wichtig, einen dynamisch-individuellen Charakter des Frühmittelalters als die Übergangs- bzw. Werdezeit im allgemeinen zu erfassen und daraus ein möglichst einheitliches Gesamtbild herauszuarbeiten. Dafür müssen wir die Forschung sowohl recht quellenmäßig als auch mit den neuen oder andersartigen Gesichtspunkten weiter fördern. Auch in dieser Hinsicht wäre es eine große Aufgabe, daß wir die historischen Lehren oder Erfolge der europäischen Gesellschaft nicht nur kritisch akzeptieren, sondern auch irgendeine neue Theorie dafür vorschlagen können.